

1 **Beschluss 2 TTIP, TISA, CETA**
2 (Angenommen in folgender Fassung)

3 EmpfängerInnen:
4 Sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung
5 SPD-Bundestagsfraktion
6 S&D-Fraktion im Europäischen Parlament
7
8

9 **Ja zu einem fairen und nachhaltigen Handel – Stoppt TTIP, TISA und CETA!“**

10 Die ASJ Bundeskonferenz beschließt:

11
12 1.) Die ASJ fordert die Bundesregierung, die SPD-Bundestagsfraktion sowie die S&D-
13 Fraktion im Europäischen Parlament auf,

- 14 • sich für den sofortigen Abbruch der Verhandlungen zu TTIP und TISA sowie
15 vergleichbarer Verträge einzusetzen und
16 • das bereits verhandelte europäisch-kanadische Freihandelsabkommen
17 (CETA) nicht zu ratifizieren und die Verhandlungen hierzu auf der Grundlage
18 eines neuen, zuvor im Parlament öffentlich behandelten Mandats von neuem
19 zu beginnen,
20 • sich dafür einzusetzen, die Europäische Bürgerinitiative “Stop TTIP”
21 zuzulassen.

22
23

24 2.) Die ASJ hält für Freihandelsabkommen mit den USA und Kanada folgenden
25 Bedingungen für unabdingbar:

26 a) Angehörige des jeweils anderen Vertragsstaates und deren Firmen sollen
27 grundsätzlich im Wirtschaftsrecht eines Vertragsstaates nicht schlechter
28 behandelt werden als dessen Angehörige und Firmen. Damit wird
29 insbesondere angestrebt,

- 30 - an inländischen Vergabeverfahren die zu einem Vertragsstaat
31 gehörenden Firmen genauso zu beteiligen wie inländische Firmen,
32 - von solchen Firmen auf die Einfuhr von Waren und die Erbringung von
33 Leistungen keine Zölle zu erheben und
34 - abstrakte Regelungen zu unterbinden, deren Anwendungsbereich
35 hauptsächlich und im Wesentlichen die Produkte und Dienstleistungen
36 eines anderen Vertragsstaates betreffen.

37 b) Angehörige des jeweils anderen Vertragsstaats und deren Firmen werden
38 im materiellen und im Verfahrensrecht eines Vertragsstaats nicht besser
39 behandelt als dessen Angehörige und Firmen. Zusammen mit der
40 vorgenannten Bedingung folgt daraus, dass die Angehörigen eines
41 Vertragsstaats im Wirtschaftsrecht und der die wirtschaftliche Betätigung

1 betreffenden sonstigen Regelungen grundsätzlich nicht anders behandelt
2 werden. Demnach

3 - dürfen die Investitionen von Firmen eines Vertragsstaats keinen
4 anderen Schutz genießen, als ein solcher für inländische Firmen
5 vorgesehen ist, und

6 - müssen die Angehörigen eines Vertragsstaats und dessen Firmen ihre
7 Rechte auf dem für Inländer und inländische Firmen vorgesehenen
8 Rechtsweg verfolgen. Andere Wege (z.B. Schiedsgerichte) dürfen
9 ihnen nicht eröffnet werden.

10 c) Die Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen können auch die
11 Angleichung von in der Wirtschaft zu beachtenden Standards umfassen.
12 Dabei dürfen die bestehenden europäischen Sozial-, Arbeits-, Gesundheits-
13 Umwelt- und Verbraucherstandards aber nicht abgesenkt werden. , Auf
14 konkrete Regelungen abzielende Vereinbarungen, die Standards für beide
15 Seiten angleicht, müssen jedoch jeweils für sich kündbar sein, sei es im
16 Wege einer Teilkündigung oder durch die Vereinbarung einzeln kündbarer
17 Einzelabkommen. Die Kündigungsfristen dürfen hierbei nicht mehr als ein
18 Jahr betragen.

19 d) Wirtschaftsbereiche, die für die nationale Willens- und Identitätsbildung von
20 besonderer Bedeutung sind wie Kultur und audiovisuelle Medien, sind vom
21 Anwendungsbereich der Verträge auszunehmen.

22 e) Die Verhandlungen für Freihandelsabkommen dürfen nur aufgrund eines
23 Mandats erfolgen, das zuvor öffentlich im Europäischen Parlament und den
24 nationalen Parlamenten diskutiert wurde und dort eine Zustimmung erfahren
25 hat. Ziel des Mandats muss sein, soziale und ökologische Mindeststandards
26 für den Handel innerhalb der WTO oder mindestens zwischen Weltregionen
27 zu etablieren. Besonderes Augenmerk soll dabei auf
28 entwicklungsfördernden Abkommen mit Entwicklungs- und
29 Schwellenländern gelegt werden. Im Übrigen muss das abzuschließende
30 Abkommen den in diesem Antrag formulierten Kriterien genügen.

31 32 33 **Begründung**

34 35 **1.) Absenkung von Regulierungsstandards und des politischen** 36 **Gestaltungsspielraums**

37
38 Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Außenhandels mit den USA wird unter
39 anderem als Begründung für das Abkommen „Transatlantic Trade and Investment
40 Partnership“ ,TTIP, angeführt, das derzeit zwischen der EU und den USA ausgehandelt
41 wird. Freier Handel bietet in der Tat viele Vorteile. Deutschlands wirtschaftliche Stärke
42 basiert auf Qualität, die vor allem in Europa, aber auch weltweit großen Absatz findet.
43 Die USA sind mit 88 Mrd. in 2013 bereits heute der zweitgrößte Exportmarkt für
44 Deutschland und der mit 48 Mrd. EUR der viertgrößte Partner für den Import.

1 Unternehmen aus den USA und der EU können dabei auf funktionierende Rechtsstaaten
2 in den jeweiligen Ländern zurückgreifen. Schon heute sind neben dem o.g. Handel
3 bereits 3.300 EU-Unternehmen mit 24.000 Tochterunternehmen in den USA und
4 umgekehrt 14.400 US-Unternehmen mit 50.800 Tochterunternehmen in der EU aktiv.

5
6 Im Rahmen der WTO gibt es ein umfangreiches Regelwerk, das auch den
7 transatlantischen Handel weitgehend liberalisiert hat. Vorhersagen über
8 volkswirtschaftliche Wirkungen des TTIP sagen lediglich minimale Beschäftigungs- und
9 Wachstumseffekte voraus. Selbst dem Abkommen wohlwollend gegenüberstehende
10 Forschungsinstitute rechnen mit wenigen tausend Arbeitsplätzen bis 2030.

11
12 Die Regeln, nach denen der Handel mit den verschiedenen Weltregionen stattfindet,
13 haben großen Einfluss sowohl auf dessen Umfang wie auch auf die wirtschaftliche,
14 soziale und ökologische Situation der betroffenen Weltregionen. Hieraus folgt eine
15 grundlegende Kritik an ausschließlich bilateralen Abkommen. Denn schon jetzt schotten
16 sich die USA und die EU etwa im Bereich der Landwirtschaft jedoch gegenüber den
17 Entwicklungsländern weitgehend ab.

18
19 Die EU verhandelt seit Februar 2012 auch mit weiteren 22 Staaten über TISA („Trade in
20 Services Agreement“). TISA ist ein Ansatz, angesichts der festgefahrenen Doha-Runde
21 für den Bereich der Dienstleistungen außerhalb der WTO mehr Freihandel
22 durchzusetzen. Dem liegt das Kalkül zugrunde, dass die anderen Staaten dann der
23 Liberalisierung der Dienstleistungen folgen müssen. Ziel ist es, die Liberalisierung in
24 allen Bereichen voranzutreiben und zu verhindern, dass einmal liberalisierte
25 Dienstleistungen wieder öffentlich erbracht werden können. Von großem Interesse für
26 die internationale Dienstleistungswirtschaft ist die staatliche Daseinsvorsorge, etwa
27 Wasser- und Gesundheitsversorgung und Bildung. Sicherheits- und Hygienevorschriften,
28 Umwelt- und Verbraucherschutz sollen gelockert werden. Wichtige Regulierungen des
29 Finanzmarktsektors sollen unterbleiben, bzw. wieder rückgängig gemacht werden. TISA
30 steht in einem Zusammenhang mit anderen multilateralen Freihandelsabkommen und
31 dem TTIP.

32 Das CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) zwischen der EU und
33 Kanada nimmt viele Regelungen, die so oder ähnlich auch im TTIP diskutiert werden,
34 etwa zum Investitionsschutz, vorweg. Eine transparente Diskussion in der Öffentlichkeit
35 ist ebenfalls unterblieben. CETA ist bereits ausverhandelt und liegt in einer endgültigen
36 Fassung vor.

37
38 Nach allem, was bisher bekannt ist, drohen TTIP, TISA und CETA zu einer Gefahr für
39 den Gesundheits-, Verbraucher-, Umwelt- und Sozialschutz der Bürgerinnen und Bürger
40 sowie die demokratischen Beteiligungsrechte und der nationalen Organisations- und
41 Finanzierungshoheit der Erbringung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen zu werden.

42 Die Abkommen könnten nationale und europäische Normen im Umwelt-, Verbraucher-,
43 Sozial- und Arbeitsrecht unterlaufen sowie die Kulturförderung beeinträchtigen. Das
44 europäische und deutsche Vorsorgeprinzip, das präventiv staatliches Handeln zum
45 Schutz der Bürgerinnen und Bürger möglich macht, wenn Ungewissheit über schädliche
46 Folgen eines Produkts besteht, dürfte keinen Bestand haben und durch eine strenge

1 wissenschaftliche Nachweispflicht als Voraussetzung von Regulierungen ersetzt werden.
2 Es droht eine antidemokratische Beweislastumkehr.

3

4 **2.) Folgen der Abkommen für Bund, Land und Kommunen**

5

6 Das mit den Abkommen beabsichtigte Liberalisierungs- und Deregulierungsprogramm
7 würde auch den kommunalen Spielraum zur Erstellung von Daseinsvorsorgeleistungen
8 in kommunalen Unternehmen deutlich einschränken und erschweren. Damit wäre die
9 kommunale Selbstverwaltung in einem zentralen kommunalen Betätigungsfeld betroffen.
10 Die Kulturförderung in Deutschland, Theater, Opern, Orchester, Museen etc. und die
11 Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks könnten als
12 wettbewerbsschädigende Beihilfen interpretiert werden. Zwar findet sich im
13 Verhandlungsmandat der EU zum TTIP eine Formulierung zum Schutz der kulturellen
14 und sprachlichen Vielfalt in der EU insbesondere im audiovisuellen Bereich. Fraglich ist,
15 ob dies wirklich vor tiefer gehenden Eingriffen schützt.

16 Gegen die Abkommen bestehen prinzipielle demokratische Bedenken: So ist das TTIP
17 dem Vernehmen nach als „living agreement“ angelegt und beinhaltet eine Einschränkung
18 der nationalen Souveränität, da kein Vertragspartner mehr in den Bereichen des
19 Abkommens allein Regulierungsmaßnahmen ergreifen kann, sondern nur mit den
20 Vertragsparteien gemeinsam und einvernehmlich. Vorgesehen ist ein transatlantischer
21 „Regulierungsrat“, dessen Aufgabe die Koordinierung der Gesetzgebung der USA und
22 der EU sein soll. Nationale Alleingänge sind nicht mehr möglich. Das beinhaltet die
23 Gefahr von Regulierungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Zudem ist die
24 wechselseitige Anerkennung der unterschiedlichen Regulierungen vorgesehen, was die
25 weiter gehenden Normen unter Anpassungsdruck stellt. Das TTIP ist dem Vernehmen
26 nach als unkündbares und unbefristetes Abkommen ausgestaltet. Dadurch würde nach
27 der einmal erfolgten Zustimmung des Europäischen Parlaments zu dem Abkommen die
28 weitere Ausgestaltung jeglicher demokratischer Kontrolle entzogen.

29 Die EU-Kommission hat durch ihre Entscheidung, die Europäische Bürgerinitiative "Stop
30 TTIP" aus rechtlichen Bedenken nicht zuzulassen, das Demokratiedefizit und die
31 Befürchtungen von vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie der 250
32 Nichtregierungsorganisationen und Parteien aus ganz Europa, die die Bürgerinitiative
33 eingereicht hatten, verstärkt. Auch wenn es bei dieser Ablehnung bleibt, kommt es nun
34 darauf an, mit möglichst vielen Unterschriften, die Skepsis und Ablehnung der
35 Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem TTIP zu dokumentieren.

36 Die vorgesehene Sondergerichtsbarkeit zu „Beilegung von Streitigkeiten“ außerhalb der
37 staatlichen Gerichtsbarkeit verstärkt die demokratischen Bedenken. Sie höhlt den
38 Rechtsstaat aus und schafft ein exklusives Konzernhandelsrecht, das es den
39 Unternehmen einseitig erlaubt, Staaten für demokratisch gefällte Entscheidungen zu
40 Strafzahlungen zu verklagen. Die Bundesrepublik sieht sich derzeit schon einem
41 ähnlichen Verfahren ausgesetzt, der Klage von Vattenfall auf 3,7 Milliarden Euro
42 Schadensersatz wegen der Energiewende.

43 Der Verhandlungsstand für TTIP und TISA ist für die Parlamente und die Öffentlichkeit
44 geheim.

45 Auch wenn in letzter Zeit immer mehr durchsickert, können die Entwürfe und die
46 Änderungen, die von den Lobbyverbänden durchgesetzt werden, nicht nachvollzogen

1 und beurteilt werden. Das CETA liegt nun ausverhandelt vor. Der Verhandlungsprozess
2 war aber ebenfalls intransparent.

3 Durch die Handelsabkommen und insbesondere durch das TTIP würden sich die
4 weltweiten Handelsströme zuungunsten der Entwicklungsländer verschieben. Ein
5 Handelskartell der industriellen Zentren in den USA und der EU trägt jedoch nicht zur
6 Entwicklung durch Handel bei, noch stärkt es globale Umwelt- und Sozialstandards.

7

8

9 **3.) Freier Handel auf Basis gegenseitigen Respekts**

10

11 Die ASJ wünscht sich einen freien Handel der europäischen Staaten mit Kanada und
12 den USA, der auf gegenseitigem Respekt und dem Respekt vor der Demokratie
13 gegründet ist.

14 Dies heißt zunächst, dass den Angehörigen des jeweils anderen Vertragsstaats
15 - jedenfalls in den Wirtschaftsbereichen, die Gegenstand des Abkommens sein sollen -
16 die gleichen Chancen eingeräumt werden wie Inländern. Gegenseitiger Respekt
17 bedeutet aber auch, dass kein Vertragsstaat Forderungen aufstellt, die allein an seinen
18 Interessen orientiert sind und nicht berücksichtigen, welche Beschränkungen und
19 Regularien ein Vertragsstaat für seine eigenen Staatsangehörigen gesetzt hat. Ein
20 Freihandelsabkommen darf nicht zu einer Inländerdiskriminierung führen, indem
21 ausländische Firmen besser behandelt werden als inländische. Dies würde nicht nur
22 dem allgemeinen Gleichheitssatz sondern auch dem Geist eines solchen Abkommens
23 widersprechen, Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit abzuschaffen.
24 Deshalb sollen mit einem Freihandelsabkommen Zölle abgeschafft und
25 Vergabeverfahren auch den Angehörigen der Vertragsstaaten eröffnet werden. Zum
26 Schutz von Investitionen und zur Verfolgung anderer Rechte dürfen jedoch keine
27 anderen Regelungen vorgesehen werden, als diese für Inländer gelten.

28 Vor Sondergerichten oder Schiedsgerichten durchsetzbare Rechte privater Akteure aus
29 den Verträgen lehnen wir bei internationalen Handelsverträgen daher ab. Über den
30 Vertragstext hinaus dürfen keine Organe installiert werden, die losgelöst von der
31 Zustimmung der Staaten vom Vertrag abgeleitetes („sekundäres“) Recht schaffen. Denn
32 ansonsten besteht die Gefahr, dass sich der tatsächliche Inhalt eines Vertrages zu stark
33 von dem Willen der Staaten (und ihrer Gesellschaften) entfernt, die den Vertrag
34 abgeschlossen haben. So entscheidet dann faktisch ein Schiedsrichter oder ein anderes,
35 nicht demokratisch legitimiertes Organ darüber, wie einzelne Vertragsbestimmungen zu
36 verstehen sind. Zur Klarstellung sei betont: Investoren sind damit keineswegs rechtlos.
37 Geschützt sind sie in Deutschland – wie alle anderen Privatpersonen auch – unter
38 anderem durch die Regeln des Wirtschaftsverwaltungsrechts und die Grundrechte des
39 Grundgesetzes.

40

41

42 **4.) Respekt vor der Demokratie bedingt Prinzipien für künftige Handelsverträge -** 43 **demokratisch gestaltbar, flexibel und fair:**

44

1 Unter demokratischen Staaten ist der Respekt vor der Demokratie eine
2 Grundvoraussetzung für die Verhandlung eines solchen Abkommens. Dies bedingt, dass
3 die Vereinbarungen in einem Freihandelsabkommen schon vor den Verhandlungen
4 öffentlich diskutiert und im ‚Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten
5 eine Zustimmung erfährt, damit die Mandatsträger nicht am Willen der Parlamente vorbei
6 verhandeln und einen Text vorlegen, mit dem wegen einzelner positiver Elemente eine
7 ganze Reihe von ‚Nachteilen und Verschlechterungen ‚akzeptiert werden sollen. Da
8 Initiativen zu Handelsabkommen in das soziale und demokratische Gefüge von
9 Gesellschaften eingreifen, ist eine breite Beteiligung der Organisationen der
10 Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit erforderlich.

11
12 Wegen der Vielzahl von Freihandelsinitiativen ist es erforderlich, sich losgelöst von
13 einzelnen Verträgen generell über Punkte zu verständigen, die nicht nur als „rote Linien“
14 deklariert werden, sondern von vorne herein nicht Teil der Verhandlungsmasse und des
15 Verhandlungsmandats sein dürfen. Die momentane Situation des CETA-Abkommens
16 veranschaulicht das Scheitern einer Strategie, rote Linien erst nachträglich zu definieren.
17 Das Abkommen liegt ausverhandelt vor und es ist nach Aussage des
18 Bundeswirtschaftsministers „schwierig“, nachträglich die Einführung von
19 Schiedsgerichten zu verhindern.

20
21 Den im Folgenden aufgeführten Punkten ist gemeinsam, dass sie sich gegen eine
22 Entmachtung von Parlamenten zu Gunsten von nicht demokratisch legitimierten
23 internationalen Organisationen wenden. Sie wenden sich gegen „Postdemokratie“: Das
24 meint, dass Parlamente zwar aus regulären Wahlen hervorgehen, aber nichts mehr zu
25 entscheiden haben.

26
27 Dazu gehört insbesondere, dass keine Rechtsangleichungen vereinbart werden, die
28 sogleich mit weiteren Regelungen des Abkommens im Sinne eines einheitlichen
29 Vertrages dauerhaft und faktisch unkündbar verknüpft werden. Denn eine solche
30 Verknüpfung würde zur Politikunfähigkeit hinsichtlich eines einzelnen Regelungspunktes
31 führen, weil man wegen einer geänderten politischen Auffassung in einem Punkt nicht
32 das gesamte Vertragswerk in Frage stellen will. Damit werden letzten Endes ganze
33 Politikbereiche im Wege der auf dem Abkommen beruhenden, verbindlichen
34 Rechtsangleichung über Jahrzehnte oder Jahrhunderte einem politischen Diskurs
35 entzogen, wenn der andere Vertragspartner an einer Vertragsanpassung nicht mitwirken
36 will. Die politische Gestaltungsmacht des Volkes, das mit Wahlen den Parlamenten den
37 Auftrag zu einer politischen Entscheidungsfindung nach dem Grundsatz der
38 Mehrheitsregel aufgibt, wird damit faktisch auf die Bereiche eingeschränkt, die nicht von
39 dem Abkommen erfasst sind. Dies stellt ein Verlust für die Demokratie dar. Soweit
40 Freihandelsabkommen Rechtsangleichungen vorsehen, müssen diese deshalb von
41 beiden Seiten kurzfristig im Einzelnen kündbar sein, um dem demokratisch legitimierten
42 Gesetzgeber insoweit wieder den vom Volk übertragenen Gestaltungsspielraum nutzen
43 zu können. Der Vertragspartner mag sich dagegen mit Teilkündigungen seinerseits
44 wehren können und beide Vertragsseiten hierfür ein Verfahren wählen, mit dem zuvor
45 ausgelotet wird, welche Teilkündigung von der einen Seite eine Teilkündigung von der
46 anderen Seite zur Folge hätte.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45

Standards und Regeln bleiben erhalten und werden politisch festgelegt: Akzeptabel sind Handelsverträge, die einen grundsätzlich diskriminierungsfreien Zugang ausländischer Waren und Dienstleistungen auf unsere Märkte gewährleisten (Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Waren und Dienstleistungen), wobei die Regulierungen des jeweiligen Marktes gelten. Darüber hinaus darf aber in Handelsverträgen kein allgemeines Beschränkungsverbot enthalten sein, in dem z.B. sozial- und arbeitsrechtliche Normen, Verbraucherrecht oder Umweltstandards Gefahr laufen, als Handelshemmnisse (nicht- tarifäre Hemmnisse) oder Verletzung von Investorenrechten qualifiziert zu werden. Diesbezüglich fehlt es an einer eindeutigen Festlegung im Beschluss des SPD-Parteikonvents. Soziale (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen) und ökologische Mindeststandards im Handel zwischen der EU und Dritten sind zu begrüßen, wenn die in der EU bereits geltenden Standards nicht unterlaufen werden. Ein Verbot von „Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung“ im Sinne des EU-Rechts hat mithin zu unterbleiben.

Dagegen ist legitim, technische Normen mit Hilfe von Handelsabkommen zu vereinheitlichen. Unterschiedliche technische Normen stellen für viele Branchen, etwa den Fahrzeugbau und den Maschinenbau, eine erhebliche Kostenbelastung dar. Für viele kleine Unternehmen, etwa im Maschinenbau, sind diese Kosten eine große Hürde auf außereuropäischen Märkten. In der Chemischen Industrie darf aber nicht hinter die europäische Chemikaliengesetzgebung, die REACH-Verordnung von 2006, zurückgegangen werden.

Vielfalt bewahren

Bei audiovisuellen Medien und Kultur muss die europäische Vielfalt gewahrt bleiben. Diese Bereiche dürfen daher nicht den Kräften eines freien globalen Marktes überlassen werden. Sie dürfen nicht Gegenstand von Handelsverträgen werden. Kultur und audiovisuelle Medien sind keine Waren wie jede andere. Sie haben eine besondere gesellschaftliche Funktion. Wettbewerb und das freie Spiel der Marktkräfte führen nicht zu dem für eine Demokratie notwendigen Pluralismus. Die Ausnahme für audiovisuelle Medien aus dem Verhandlungsmandat muss daher auf den gesamten Kulturbereich ausgeweitet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt in der EU ebenso wie die Sicherstellung von Informations-, Presse-, Meinungs- und Medienfreiheit sowie Medienpluralismus mit den Mitteln der Medienregulierung, wie sie sich in Europa nach dem zweiten Weltkrieg erfolgreich entwickelt haben, auf der Strecke bleiben. Die Besonderheiten der europäischen Kulturlandschaft, wie staatliche Förderung, die Buchpreisbindung oder die Gebührenfinanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanbieter, garantieren Vielfalt und Kreativität. Sie dürfen nicht als zu beseitigende Handelshemmnisse gelten und müssen erhalten bleiben.

1 **Keine weitere Beeinträchtigung der demokratischen Entscheidungshoheit der**
2 **öffentlichen Hand bei der Gestaltung und Finanzierung öffentlicher**
3 **Dienstleistungen!**

4 Es bestehen bereits europäische Regelungen, etwa im Vergabe- und Beihilferecht, die
5 die Organisations- und Finanzierungshoheit auf nationaler, regionaler und kommunaler
6 Ebene bei der Erstellung von der öffentlichen Hand erbrachten Dienstleistungen
7 einschränken. Sie stellen vielfach eine Gefahr für historisch gewachsene und
8 gesellschaftlich gewünschte Strukturen bei der Erbringung von Dienstleistungen der
9 Öffentlichen Hand dar. In der Abwägung zwischen den Belangen des Europäischen
10 Binnenmarktes und der politischen Gestaltungsfreiheit in den Mitgliedstaaten wäre
11 bereits jetzt eine stärkere Gewichtung der nationalen, regionalen und kommunalen
12 politischen Willensbildung erforderlich. Eine weitere Beschränkung öffentlicher
13 Organisations- und Finanzierungshoheit durch internationale Abkommen ist nicht
14 akzeptabel. Es muss eine nationale, regionale und kommunale Angelegenheit bleiben,
15 ob Dienstleistungen von Behörden, öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten
16 Unternehmen erbracht werden. Internationale Regelungen, die explizit oder implizit
17 Vorschriften oder Anreize zu Liberalisierungen und Privatisierungen enthalten, lehnen wir
18 ab.

19
20 **Präziser Inhalt**

21 Der Inhalt beim Zeitpunkt des Abschlusses von Handelsverträgen muss maßgeblich
22 auch für den Regelungsgehalt in der Zukunft bleiben. Ohne erneute politische
23 Entscheidung der Parlamente dürfen Handelsverträge keine neue und abweichende
24 Ausrichtung erhalten. Insofern werden Negativlisten abgelehnt. Die zu liberalisierenden
25 Bereiche müssen ausdrücklich und präzise in Positivlisten niedergelegt werden. Der
26 Liberalisierungsbereich darf auch nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen dargelegt
27 werden. Stillhaltekláuseln, nach denen ein einmal erreichter Stand von Liberalisierung
28 und Privatisierung nicht mehr zurückgefahren werden darf, darf es nicht geben. Sonst
29 wären die Rückkäufe von Versorgungsnetzen in der kommunalen Daseinsvorsorge nicht
30 mehr möglich.

31
32 **Handelsbeziehungen gestaltbar lassen – gegen Zementierung von Privilegien**

33 Handelsverträge müssen eine Kündigungsklausel erhalten, damit Gesellschaften nicht
34 auf „ewig“ an Handelsverträge gebunden sind. Alle EU-Handelsverträge sollten mit einer
35 einjährigen Kündigungsfrist ausgestattet werden. Die globale Gesellschaft entwickelt sich
36 dynamisch weiter, Handelsabkommen müssen sich veränderten Bedingungen anpassen
37 können. Darüber müssen künftige Generationen demokratisch entscheiden können –
38 statt Knebelabkommen unterworfen zu sein, die möglicherweise von ihren Großeltern
39 verhandelt wurden.